

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

52. Verordnung vom 06.11.1820 publ. 09.11.1820

Schulachten oder aus irgend einem andern Grunde eine Unterstützung aus dem Fonds gewärtigen, hiedurch angewiesen, sich jedesmal in dem Monate Februar mit einer Vorstellung, worin der Grund des Anspruchs gehörig angegeben und welche mit den gehörigen Bescheinigungen versehen ist, an das Consistorium zu wenden, und wird denn, in so fern das Gesuch sich zur Gewährung eignet, im Laufe des Märzmonats eine Resolution und im April-Monat die Auszahlung der angewiesenen Quote erfolgen. Mündliche Gesuche werden nicht angenommen werden, und ebenfalls werden alle Gesuche, die nicht mit den erforderlichen Bescheinigungen versehen oder nicht im Februarmonat eingereicht seyn werden, in der Regel unberücksichtigt bleiben.

52) Regierungs = Bekanntmachung
vom 6. Nov. 1820. publ. Nov. 9.
e. a.

Bestimmung einer anderweiten praecclusivischen Frist zur Liquidation oder Empfangnahme der den ehemaligen französischen Mariniere be- gleichenden Beiträge.

Das Amt Brake hat der Regierung angezeigt, daß die zur Bestreitung der Forderungen der ehemaligen Französischen Mariniers, auf Verordnung der Commission zur Liquidation der Forderungen an Frankreich, zu dessen Disposition gestellten Gelder noch nicht sämtlich zur Auszahlung gekommen wären, weil die Reclamanten entweder

die zur schlüssigen Liquidation ihrer Forderungen erforderlichen Bescheinigungen noch nicht beygebracht, oder doch zur Empfangnahme der ihnen etwa begleichenden Beträge überall sich nicht gemeldet hätten.

Die Regierung sieht sich hierdurch veranlaßt, diejenigen ehemaligen Französischen Mariniers, welche nach Massgabe der Amts-Publication vom 21. März d. J. (Nr. 25. der wöchentlichen Anzeigen) ihre Reclamationen gehdrig eingereicht, jedoch in Gemäßheit der fernern Publication vom 1. Julius d. J. (Nr. 27. der wöchentlichen Anzeigen) zur schlüssigen Liquidation und Abforderung der ihnen etwa begleichenden Beträge sich bis jetzt nicht eingefunden haben, auf das gemessenste aufzufordern: sich vor dem 16. Dec. d. J., als letztem präclusivischen Termin, unter Beobachtung der in der Bekanntmachung vom 1. Julius d. J. enthaltenen Bestimmungen, zu gedachtem Ende um so gewisser bey dem Amte Brake einzufinden, als sie widrigenfalls ihrer vermeinten Forderungen, in so weit diese nicht etwa zur Tilgung der Ansprüche des Auctionsverwalters Reineken und verstorbenen Zoll-Inspectors Streich verwendet werden möchten, ohne Weiteres als verlustig betrachtet, das